**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 28=48 (1882)

**Heft:** 19

Rubrik: Eidgenossenschaft

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wartenben noch entfernt sind, obschon sich nicht leugnen läßt, daß im Berhältniß zu unsern Mitzteln ber Unterschied kein großer ist. Deutschland ist doch so gut in Geldnöthen wie wir, aber für die Ausbildung ber Armee selbst scheint es, wie in Frankreich, auszureichen.

Der Lefer moge nicht glanben, daß bie Ausfehungen in diefer Besprechung ben Zwed haben follen, bas Buch herunter zu feten; im Gegentheil, wenn das Buch nicht des vollständigen Leseus vollauf werth ware, maren biefe Buntte nicht gefunden morden; sie mußten aber für ichweizerische Lefer, beren mir bem Buche recht viele munichen, angezogen werben; man ift fonst bei uns genug zu glauben geneigt, bag man feine 3been aus bem Muslande beziehen follte, wie Ringkanonen; wir haben vom Auslande jogar mehr angenommen, als fur uns pagt und gerade biefes Buch lägt oft genug erkennen, bag, mas fur bie beutichen Ber= haltniffe geboten erscheint, fur uns feinen andern Werth als ben einer gebankenlosen Nachahmung haben konnte.

# Eidgenoffenschaft.

- (Entwurf jum Bundesbefdluß betreffend Bergitung von Pferderationen im Friedensverhaltnif.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Sitogenoffenschaft, nach Einsigt einer Botichaft bes Bundesrathes vom 11. April 1882, beschießt:
- 1. Berechtigungen. Art. 1. 3m Friedeneverhaltniß find jum Bezug von Fouragerationen nebft Pferbewartungefoften für effetite gehaltene bienfitaugliche Pferbe berechtigt:
- A. Bu einer Bergutung mahrend bes gangen Jahres fur ein Bferb :
  - a. die Rommantanten ber Armeebivifionen;
  - b. die Waffenchefs ber Infanterie, Ravallerie, Artillerie und bes Genie und ber Thef bes Stabebureau (Generalftabs-abtheilung);
  - c. bie Oberinftruftoren ber Infanterie und bes Benie;
  - d. die Rreisinftruftoren, ber Schieginftruftor und bie Inftruttoren I. Rlaffe ber Infanterie eines jeben Rreifes;
  - c. bie Inftruttoren I. und II. Klaffe ber Artillerie.
- B. Bu einer Bergutung mabrent bee gangen Inhres fur ein Pferb und bis auf 240 Tage fur ein zweites Bferb:
  - a. die Oberinftruftoren ber Ravallerie und ber Artillerie;
  - b. bie Infiruftoren I. und II. Rlaffe ber Ravallerie.
- Art. 2. Die Nationevergutung wird allfahrlich vom Bunbesrathe nach ben Durchschnittspreisen ber Fourage festgesett.

Das Oberfriegetommiffariat hat bie Rationevergutungen monats lich, jedoch in provisorischem Betrage, auszubezahlen. Die befinitive Abrechnung findet am Jahresschluß nach ber burch ben Bundberath erfolgten Feftsetzung ber Rationevergutung statt.

Urt. 3. Fur bie Pferbewartungetoften wirb per Tag und per Pferb ein Franten vergutet.

lleberbies beziehen fammtliche rationsberechtigte Offiziere, wenn fie im Inftruttionsbienfte ober auf Infpetiionen fich befinden, eine Wartungszulage von 50 Rp. fur jeden Dienfte ober Reifetag.

Die Pferbewartungekoften werben für bie nämlichen Tage wie bie Rationen monatlich ausbezahlt.

Art. 4. Die Pferbe werben eingeschaft und fontrolirt und bleiben mahrend ber Beit, fur welche die Rationsvergutung ge-leiftet wird, in ber Schahung.

Ren angefaufte, beziehungeweise zum erften Mal zur Schapung vorgeführte Pferbe burfen in einem Alter von mehr ale 8 Jahren nicht angenommen werben.

Art. 5. Pferbe, welche mabrent bes Dienftes erfranten, werben auf Roften bes Bunbes ärzilich behanbelt und verpfiegt. Bleiben folde Pferbe mahrend langerer Beit bienftuntauglich, fo fann ben betreffenben Eigenthumern burch bas schweizerische Militarbepartement, bei Inftrutioren nach eingeholtem Gutachten bes zuständigen Waffenchefe, die haltung eines Ersappfertes nach Maßgabe ber Dienftverhaltniffe bewilligt werben.

In Diefem Falle wird fur bas Erfappferd täglich ein Mieths gelb von Fr. 4 und eine Fourageration ausgerichtet.

Art. 6. Rationsberechtigte Offiziere, welche kein eigenes eingeschäptes Dienstpferb besigen, konnen sich mit Bewilligung bes
schweizerischen Militarbepartements im Instruktionsbienste ober
bei Inspektionen mit Miethyferben beritten machen (Artikel 4 bes
Bundesgesehes vom 16. Juni 1877) und erhalten in diesem Kalle
für die Beit, während welcher sie beritten sind, täglich eine Fourageration und eine Pferdewartungsgebühr von Fr. 1. 50; ein
Miethgelb wird ihnen bagegen nicht vergütet.

2. Pflichten bee Eigenthumere. Art. 7. Die rationeberechtigten Offiziere find verpflichtet, bei Dienftverrich: tungen ihre eigenen Pferbe und Warter zu benuben. Ausnahmen fann bas ichweizerische Militarbepartement gestatten.

Art. 8. Es ift unterfagt, Pferbe, für welche Jahrebrationen vergutet werben, birett ober indirett ber Eidgenoffenichaft in Miethe ju geben ober ju Brivatzweden an Dritte auszuleihen.

Art. 9. Mahrend ber ganzen Dauer bes Inftruttionsbienstes hat ber Bergütungsberechtigte bie Rationen gleich wie im effektiven Dienste in natura zu beziehen, und es fällt mahrend dieser Bett ber Anspruch auf Rationsvergütung bahin. In Ausnahmesfällen kann vom Oberkriegskommissartat die Ausbezahlung ber Rationen in Gelb auch mahrend bes Instruktionsdienstes bewilligt werden.

Art. 10. Für die Beit, mahrend welcher ber beireffende Offisgier im effektiven Dienfte fleht und die geschlichen Bferdekungeziengen bezieht, wird die Nationsvergütung für das Friedensvershältniß, sowie die Bferdewartungsgebühr suspendirt.

Art. 11. Um jur Rationsvergutung berechtigt ju fein, hat fich ber betreffenbe Offizier barüber auszuweisen, baß er mahrenb ber Beit, fur welche er bie Bergutung beansprucht, im Besige bes entsprechenben eigenen bienfttauglichen Reitpferbes gemesen fet.

Bu bem Behuf führt ber Oberpferbarzt über fammtliche Pferbe, für welche ganze ober bis auf 240 Tage Rationen beanfprucht werben, eine genaue Schahungsfontrole, in welcher alle Berganberungen im Bestanbe forgfältig vorgemerkt werben sollen.

Die Pferbeigenthumer find verpflichtet, bem Oberpferbargt von eingetretenen Mutationen fofort Kenntnig ju geben.

Im Fernern haben die Eigenthumer, die Instrutioren burch Bermittlung ber Ober: beziehungsweise Rreisinstruttoren, bem Oberkriegokommissariat mitzutheilen, für wie viele Tage Inftrut; tionsbienst die Rationen in natura bezogen worben find.

Art. 12. Die Richtachtung ber in ben Artifeln 7—11 erwähnten Borschriften wird vom Bundesrath, außer burch bie gesessichen Strafen, mit ber Rudforberung ber rechtswidrig bezogenen Rationen geahndet, und es fann damit der Entzug ber Rationsvergutung verbunden werden. Für ben im Privatgebrauch burch Dritte (Art. 8) entflandenen Schaden hat der Eigenthumer bes Pferbes felbst zu haften.

Art. 13. Die Gigenthumer find verpflichtet, bie Gesundheit ihrer Dienstpferbe in und außer Dienst burch geeignete Sorgfalt in ber Unterbringung, Bartung und Pflege, sowie im Gebrauch zu forbern.

Durch Migachtung biefer Obliegenheit tann ber Anfpruch auf Minberwerthenischabigung verwirkt werben.

Art. 14. Im Erfrankungsfall außer Dienft, insofern nachgewiesenermaßen bie Krankheit nicht von biesem selbst herrührt, sorgt ber Eigenthumer auf seine Koften fur bie erforderliche Kur bes Pferbes. Er sendet dem Oberpferdarzt bei Ginleitung der Kur einen schriftlichen Bericht bes behandelnden Thierarztes und ebenso, während ber ganzen Beit der Behandlung, jeden Samstag einen ärztlichen Wochenbericht ein.

Art. 15. Die Unterhaltung bes Beschläges ber Pferbe geichieht mahrend bes Dienstes auf Koften bes Bunbes, außer Dienst ift fie Sache ber betreffenben Elgenthumer.

Beim Beginn ber Unterrichteturfe, beziehungeweise beim Dienft=

eintritt, muffen bie Pferbe mit neuem ober boch wohlerhaltenem Befdlage verfeben fein.

3. Ein: und Abfchahungeverfahren. Art. 16. In ber Regel werben bie Pferde, für welche bie Rationevergutung während bes ganzen Jahres beansprucht wird, zu Anfang bes Jahres und biejenigen, für welche die Berechtigung bis auf 240 Tage sich erstredt, unmittelbar vor bem Eintritt in ben ersten Dienst eingeschäht.

Bu ben gleichen Beiten wird auch bie Schapung fammtlicher rationsberechtigter Pferbe revidirt. Schapungen, welche außer biefen Beiten nothwendig werben, find beim Oberpferbargt rechtszeitig zu verlangen. Sind biefelben burch handanberung versanlaßt, so fallen bie Koften zu Laften ber Eigenthumer.

Att. 17. Um die Einschaung, refp. Schatungerevision ber Pferbe einer Gegend ju Anfang bes Jahres möglichft gleichzeitig anordnen ju fonnen, haben die Eigenthumer sich jeweilen im Monat Dezember beim Oberpferbarzie anzumelber. Sie können angehalten werben, die Pferte zum Zweife ber Einschatung ober Schatungsrevision auf ihnen bezeichnete Plate zu führen, ohne baß hiefur besondere Bergutung geleistet wirb.

Art. 18. Die Ginfchahung findet unter Mitwirfung bee Oberspferbearztes ober burch von bemfelben bezeichnete Erperten ftatt. Dabei fommen bie fur Pferbeschahungen überhaupt gultigen Borsichtiften gur Anwendung.

Der Betrag ber erften Schahung barf bei fpateren Schahungestrebifionen nicht erhöht werben; bagegen find Minberwerthe, welche als Abichahung ausbezahlt wurden, von bemfelben abzugiehen.

Art. 19. Die Abschanung, beziehungsweise Bergutung, geschieht auf Begehren ber Eigenthumer in bem Termin, mit welschem bas Pferd außer Schahung tritt und insofern bie im Schupsab bes Art. 12 hievor enthaltene Bestimmung nicht zurtifft.

Wenn ein in ber Schahung befindliches Bfert umfteht, so wird bem Eigenthumer von ber Kriegeverwaltung die Schahungs-fumme (Art. 18) vergütet, ebenso wenn ein Pfert, bas nicht mehr in ber Schahung steht, an einer Krantheit zu Grunde geht, welche unzweifelhaft in ber Zeit entstanden ift, als das Pferd noch in der Schahung war.

Im Falle von Dienftuntauglichkeit wird bas Pferb gegen Bergutung ber Schapungestumme (Art. 18) übernommen, sofern ber bie Dienftuntauglichkeit bedingende Fehler unzweifelhaft aus ber Beit herrührt, wahrend welcher bas Pferd in ber Schapung sich befand.

Art. 20. Für bie Bergutung eines Pferbes, sowie fur bie Bestimmung eines Minderwerthes ift bie lette Schapung maßz gebend, unter Abzug allfällig seither geleisteter Minderwerthesentschabigungen.

Art. 21. Wenn bie Pferte im effetiven Dienste stehen, so find fie in allen Fallen wie Offizieres, resp. Miethpferte nach ben Borfdriften bes Berwaltungsreglements zu behandeln und es finden auf dieselben mahrend biefer Beit die Bestimmungen biefes Beschlusses feine Anwendung.

Bezüglich ber in Folge eines efficienen Dienftes verguteten Minberwerthe ift bei ber Wiebereinschäpung nach Art. 18, lemma 2, ju verfahren.

Urt. 22. Die zeitweilige Berittenmadjung einzelner nicht rationsberechtigter ftanbiger Inftrutioren, wie ber außerorbent-lichen Inftrutioren und Inftrutionsafpiranten wird burch eine besenbere Berorbnung bes Bunbestrathes festgeset (§ 120 bes Berwaltungereglements).

Art. 23. Durch biefen Befchluß werben ber Bundesbeschluß vom 8. Juni 1877\*) und alle bamit im Witerspruch ftehenben Berordnungen und Berfügungen aufgehoben.

Art. 24. Der Bunbesrath wird beauftragt, auf Grundlage ber Bestimmungen des Bunbesgesehres vom 17. Juni 1874, bezireffend die Boltsabstimmung über Bundesgesche und Bundeszbeschiffe, die Befanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn seiner Wirfamteit sestzuschen.

## Angland.

Deutschland. (Ueber größere Truppen: lebungen im Jahre 1882) hat ber Raifer folgende Berordnung erstaffen:

Auf ben mir gehaltenen Bortrag bestimme ich hinfichtlich ber biesfährigen größeren Truppen-llebungen :

- 1. Für bas Garbe-Korps hat bas General-Kommande bessels ben Borschläge einzureichen, babei aber burch entsprechende Auswahl bes Terrains auf möglichst geringe Flurbeschärigungs-Kosten Bebacht zu nehmen. Das 4. Garbe-Grenadier-Regiment Königin nimmt an ben Uchungen bes 8. Armee-Korps Theil.
- 2. Das 5. und 6. Armee-Rorps follen große Berbft-liebungen : Parate, Korps:Manover - jetes Armee-Korps für fich - und breitägige Relb-Manover gegen einanter vor mir abhalten. Betreffe Beit und Drt tiefer Urbungen will ich naheren Borfchlas gen burch Bermittelung bes Rriege, Minifteriums entgegenfeben. Für bie - abgefehen von ben erforderlichen Marid; und Rube: tagen - unmittelbar vorangehenten Divifions-lebungen biefer Armee-Rorps find bie Bestimmungen bes Abschnitte II. a. und b. bes Anhanges III ber Verordnungen vom 17. Juni 1870 mit bem Bufage maggebent, bag bie General Rommandes ermachtigt werben, bie brei fur Manover ganger Divifionen gegen einen markirten Feind bestimmten Tage nach ihrem Ermeffen auch gu Felb-Manovern ber Divifionen ober bes Urmee-Rorps in zwei Abtheilungen gegen einander ju verwenden und event. auch an einem biefer Tage ein Korpe-Manover gegen markirten Feind ftattfinden zu laffen. Die genannten Armee-Rorps haben aus bem Beurlaubtenftanbe fo viel Mannichaften einzuberufen, baß bie betreffenden Truppentheile mit ber in ben Friebens-Grate vergesehenen Mannichafteftarte ju ben Uebungen abruden fonnen.
- 3. Die übrigen Armee:Korps haben bie im Abschnitt I bes Unhangs III ber Berordnungen vom 17. Juni 1870 erwähnten Uebungen, jedoch mit folgenden Modifikationen abzuhalten:
- a. Die Regiments-lebungen ber Infanterie sind um zwei Tage zu verkurzen; bafür sind bie für die Beriode a ber Divissions-Uebungen vorgeschriebenen Felde und Verpostendtenstellebungen in gemischten Detachements um zwei Uebungstage zu verlängern, ohne daß badurch aber die zuständigen Bivaks-Kompetenzen erhöht werben. Auch können anstatt bessen, falls die von den Brigaden benutzten Exerzirpläße zur ausreichenden Uebung des gesechtsmäßigen Exerzirens im Terrain nicht genügende Gelegenheit gesgeben, die erwähnten beiden Tage zum Exerziren der Infanteries Vrigaden gegen einen markirten Feind, jedoch ohne Zutheilung anterer Wassen, in dem für die Beriode a der Divisions-Uebungen ausgewählten Terrain verwandt werden.
- b. Bei bem 4., 7., 11., 14. und 15. Armec-Rorpe find bic Ravallerie: Regimenter nebft einer reitenben Batterie - welche für bas 15. Armee-Rorps von bem 8. Armee-Korps abzugeben ift - ju Ravallerie-Divisionen behufe Uebung im Brigate: und Divifione-Berbante gusammenguziehen. Die 5. Gefabrone tonnen für bie Berwendung auf bem Grerzirplate gur Formirung ber an ber normalen Bahl fehlenben Regimenter verwandt werden; im Uebrigen wird anheimgegeben, ein Treffen eventuell nur aus einem Regiment gu formiren. Fur tiefe Uebungen ift bie Beit ber um zwei Tage verlangerten Brigabe-Uebungen zu verwenden, mabrend bie Regimente-Uebungen um zwei Tage verfurzt merben. Die Ernennung ber Führer tiefer Divifionen behalte ich mir vor. Bei Anlage ber Manover ift barauf Bebacht zu nehmen, baß biefe Busammenziehung ber Ravallerie ohne Unfat einer befonbere großen Angahl von Marichtagen erfolgen tann, und baß tie Gesammitoften mit Rudficht hierauf, wie auf bie gu erwar: tenben Flurentichabigunge-Roften innerhalb maßiger Grengen bleiben. Soweit einer entsprechenben Unlage ber Uebungen lotale Sinberniffe entgegenstehen follten, hat bas Rriege=Dinifterium nicine weitere Enticheibung einzuholen.
- c. Bon einer Butheilung von Artillerie an bie Brigaten wahrend ber legten Tage ihrer Uebungen ift, mit Ausnahme bes unter b gebachten Falles, allgemein abzuschen.
- d. Dem Ermeffen ber General-Rommandos bleibt es übers laffen, bie Beriode o auf nur einen Tag zu bemeffen und bafür

<sup>\*)</sup> Siche eitg. Gefetsfammlung, neue Folge, Bant III, S. 157.